

Satzung des Vereins „Harfenfreunde Landshut“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr. (1) Der Verein führt den Namen „Harfenfreunde Landshut“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Altdorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck. ¹ Zweck des Vereins ist die Förderung von Nachwuchs an Musikern gleich welchen Alters. ² Die Förderung soll in erster Linie Harfenspielern zuteil werden, ist aber nicht auf diese beschränkt. ³ Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 AO. ⁴ Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. die Veranstaltung von Konzerten
2. die Organisation von anderweitigen Auftritten der Nachwuchsmusiker
3. die Veranstaltung von Fortbildungen und Unterricht
4. das Bekanntmachen und Bewerben der Nachwuchsmusiker

⁵ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁶ Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ⁷ Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁸ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft. (1) ¹ Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. ² Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. ³ Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. ⁴ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ⁵ Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. ⁶ Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. ⁷ Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(2) ¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. ² Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) ¹ Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. ² Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(4) ¹ Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. ² Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ³ Das betroffene Mitglied hat das Recht binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. ⁴ Die Anrufung muss schriftlich spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. ⁵ Sie hat aufschiebende Wirkung. ⁶ Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. ⁷ Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. ⁸ Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 5 Organe. ¹ Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

² Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand. (1) ¹ Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. ² Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. ³ Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. ⁴ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. ⁵ Scheidet ein Mitglied während der Dauer der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(2) ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. ² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Einberufung und Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
3. Buchführung

(3) ¹ Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. ² Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴ Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag in Textform zustimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung. (1) ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. ² Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ³ Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Einladung in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) ¹ Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. ² Sie ist ausschließlich zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
4. Änderung der Satzung
5. Auflösung des Vereins
6. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und die Beschwerde über den Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds

(3) ¹ Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. ² Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. ³ Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) ¹ Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ² Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³ Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁴ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens. ¹ Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ² Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verband Deutscher Musikschulen e.V.“ zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

§ 9 Kosten. Die Gründungskosten, einschließlich Rechtsberatungskosten bis zu einer Höhe von €500,00, trägt der Verein.

Altdorf, den 1. Mai 2012,

Susanne Kaiser

Magdalena Bayersdorfer

Andreas Kaiser

Jana Schmidt-Enzmann

Magdalena Gosch

Magdalena Christ

Gudrun Becher-Hackel

Hans Becher